

Herrn Bezirksverordneten Alexander Götz

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

den Bezirksbürgermeister

Kleine Anfrage 0727/VI

über

Regelungsmöglichkeiten zur Parkraumbewirtschaftung im Prenzlauer Berg

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

- 1. Welche Möglichkeiten, Erfordernisse und Grenzen bestehen für eine zeitweise und für ein bestimmtes Gebiet erhöhte Parkgebühr hinsichtlich der Gebührenhöhe und Dauer sowie zur Form und Frist der entsprechenden Vorankündigung?*

Gemäß Parkgebühren-Ordnung (ParkGebO) für Berlin kann in zentralen Geschäftsgebieten mit besonders hoher Parkraumnachfrage von Bewohnern, Pendlern, Kunden, Lieferanten, Touristen und Gewerbetreibenden sowie guter Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Gebühr 0,75 EUR für die erste angefangene viertel Stunde, danach 0,05 EUR je angefangene weitere Minute betragen. Die Dauer der in Berlin gebräuchlichen Bewirtschaftungszeiten orientiert sich zunehmend an den liberalisierten Ladenöffnungszeiten, wobei auch gebietsspezifische Besonderheiten (z. B. die Wirkung durch Veranstaltungsstätten) Berücksichtigung finden. Bereits vor Einführung der Parkraumbewirtschaftung wurde im Rahmen einer umfassenden Öffentlichkeitskampagne damit begonnen, Bürgerinnen und Bürger über alle Rahmenbedingungen zu informieren bzw. sie zu beteiligen. Dieser Prozess begleitet auch die derzeitigen Phasen der Parkraumbewirtschaftung in Pankow. Über die konkrete Gebührenhöhe (einschließlich eventueller Sondertarife) und die Gebührenzeiten wird auf einem Gebührenschild auf den jeweiligen Parkscheinautomaten informiert.

2. *Welche maximale Dauer kann eine zeitweise und für ein bestimmtes Gebiet abweichende Parkgebühr haben?*

Die Parkgebührenpflicht ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Zeiten des tatsächlichen Kurzzeitbedarfs zu befristen. Im Ergebnis einer stetigen Wirkungsanalyse der Parkraumbewirtschaftung bedarf es ggf. erneuter Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung.

3. *Besteht die Möglichkeit, abweichend von den bisherigen Regelungen der Parkraumbewirtschaftung in bestimmten Gebieten des Bezirks ausschließliches Anwohnerparken auszuweisen?*

Ja, allerdings dürfen Parkerleichterungen für Bewohner nur erteilt werden, wenn der Parkraum überwiegend durch Fremdparker besetzt wird, deren Parkbedürfnisse verlagerbar sind (z. B. Berufspendler). Da für den öffentlichen Straßenraum Gemeingebrauch gilt, ist das reine Bewohnerparken räumlich eng zu begrenzen. Die Bedürfnisse des Wirtschafts- und Verkehrs sowie Parkmöglichkeiten für Besucher und Geschäftsanlieger müssen gewährleistet werden. Anspruch auf eine Ausnahme haben dann nur diejenigen Bewohner, die in dem maßgeblichen Gebiet auch tatsächlich wohnen, was eindeutig zu Zufahrtsbeschränkungen anderer Interessengruppen führt. Ob dies von Ihnen beabsichtigt wird, obliegt Ihrer Entscheidung. Diese Zufahrtsbeschränkungen müssten dann auch intensiv kontrolliert werden. Nicht außer Acht gelassen werden darf in diesem Zusammenhang, dass in Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung zwar keine Einnahmen aus Parkscheinautomaten zu verzeichnen sind, der Überwachungsaufwand jedoch mindestens gleich hoch, wenn nicht sogar wegen einem angenommenen erhöhten Abfragebedarf größer ist als in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten. Es entstehen also nur Kosten, die durch keine Einnahmen gedeckt sind.

4. *Kann ein ausschließliches Anwohnerparken in einzelnen Gebieten auf bestimmte Tageszeiten begrenzt und/oder zeitweise angeordnet werden? Wenn ja: Welche Erfordernisse bestehen für die Form und Frist der Vorankündigung eines zeitweise verhängenen ausschließlichen Anwohnerparkens?*

Grundsätzlich ja, aber neben den in Punkt 3 genannten Sachverhalten führen natürlich wechselnde, zeitlich abhängige Veränderungen zu zusätzlichen Konfliktpotentialen. Es muss einerseits eine Notwendigkeit bestehen und zum anderen muss die Regelung klar abgrenzbar umzusetzen sein. Rein Rechtlich muss die veränderte „Parkordnung“ 72 Stunden vorher ausgewiesen sein und natürlich auch überwacht werden.

5. *Welche Grenzen bestehen für die Höhe der bei unerlaubtem Parken bzw. Parken ohne Parkschein anfallenden Verwarn- und Bußgelder?*

mindestens 5,00 EUR – höchstens 35,00 EUR

6. *Kann die Verwarn- und Bußgeldhöhe zeitweise und für ein bestimmtes Gebiet verändert werden bzw. von den ansonsten geltenden Beträgen abweichen? Wenn ja: Bis zu welcher Höhe ist diese Abweichung zulässig und welche Erfordernisse bestehen für die Form und Frist der entsprechenden Vorankündigung?*

Nein, gesetzliche Grundlage ist der Bundeseinheitliche Tatbestandskatalog.

7. *Welche Möglichkeiten, Erfordernisse und Grenzen bestehen für das kostenpflichtige Abschleppen von Fahrzeugen, die in Gebieten mit Parkraumbewirtschaftung ohne gültigen Parkschein oder gültige Anwohnerparkerlaubnis angetroffen werden?*

Längerfristiges Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der parkraumbewirtschafteten Zonen ohne gültigen Parkschein oder gültige Anwohnerparkerlaubnis lässt die Möglichkeit einer Ersatzvornahme (hier die kostenpflichtige Umsetzung) zu. Dabei ist allerdings stets der konkrete Einzelfall zu prüfen, insbesondere unter dem Aspekt des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

8. *Sofern das Abschleppen bei unerlaubtem Parken bzw. Parken ohne gültigen Parkschein oder gültiger Anwohnerparkerlaubnis zulässig ist: Kann das Abschleppen als Sanktion lediglich für ein bestimmtes Gebiet, für bestimmte Tageszeiten und/oder zeitweise veranlasst werden? Welche Erfordernisse bestehen für die Form und Frist einer entsprechenden Vorankündigung?*

Siehe Beantwortung zu 7.

9. *Welche Möglichkeiten, Grenzen und Erfordernisse bestehen für eine dauerhafte und zeitweise Zufahrtsbeschränkung für Straßen, die in der geregelten Zeitspanne nur von Personen mit gültiger Anwohnerparkerlaubnis befahren werden dürfen? Sofern eine zeitweise Zufahrtsbeschränkung möglich ist: Welche Erfordernisse bestehen für die Form und Frist einer entsprechenden Vorankündigung?*

Bei der Beantwortung der Frage muss entgegen der Fragestellung davon ausgegangen werden, dass Sie nicht ein allgemeines Befahrensverbot, sondern ein Parkverbot für alle anderen Verkehrsteilnehmer, außer den Anwohnern, meinen. Ein Befahrensverbot würde u. a. bedeuten, dass Ver- und Entsorgung, Lieferverkehre usw. unterbunden werden würden.

Gemäß § 45 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten.

Das gleiche Recht haben sie u. a.

- zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (Gutachten erforderlich)
- für die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen zur öffentlichen Sicherheit

Bei der Umleitung des Verkehrs gilt aber auch zu berücksichtigen, dass der Verkehr dann ggf. in genauso schützenswerte Straßen geführt wird. In innerstädtischen Bereichen wird man daher hierauf im Regelfall verzichten. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich hierbei um öffentliches Straßenland handelt. Der Gebrauch ist gemäß BerlStrG § 10 jedem im Rahmen der Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) gestattet.

Einschränkungen bedürfen daher einer genauen Prüfung und werden immer nur Einzelfallentscheidungen sein können.

10. Welche der in den Fragen (1) bis (9) benannten und rechtlich zulässigen Maßnahmen können durch den Bezirk veranlasst werden? Welche der angesprochenen Regelungen setzen (zuvor) ein entsprechendes Tätigwerden der gesamtstädtischen Ebene (Senat, Abgeordnetenhaus) voraus?

(1) – (4) = Bezirk, (5) – (6) = Bundesrecht, (7) = Bezirks- und Landesebene, (9) = Landes- und Bundesrecht

11. Könnten die gegenwärtig im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung eingesetzten Dienstkräfte auch die Kontrolle und Umsetzung der in den Fragen (1) bis (9) benannten Maßnahmen wahrnehmen?

Die Dienstkräfte in der Parkraumbewirtschaftung sind generell befugt, Maßnahmen zu kontrollieren, die den ruhenden Verkehr betreffen (Punkt 3 und 4 der Anfrage). Die unter Punkt 8 und 9 beschriebenen Sachverhalte zählen derzeit nicht dazu.

12. Wie wird ein ggf. entstehender Mehraufwand der den Fragen (1) bis (9) benannten Maßnahmen eingeschätzt?

Für eine dauerhafte Zufahrtsbeschränkung einer Straße ausschließlich für Anwohner entstehen, neben dem Verwaltungsaufwand für die straßenverkehrsbehördliche Anhörung und Anordnung, lediglich Kosten für die Beschilderung im unteren vierstelligen Bereich (wenn Zonenbeschilderung angewendet wird). Einzelbeschilderungen sind aufwändiger und damit teurer.

Ohne konkrete Angaben über die Größe einer von Ihnen nachgefragten Anwohnerparkzone kann die Frage nach dem Kontrollaufwand nicht präzise beantwortet werden. Derzeit sind für die Parkraumüberwachung im Prenzlauer Berg für die Überwachung von 13 500 Stellplätzen 87 Überwachungskräfte, 6 Koordinatoren und eine Sachgebietsleiterin eingesetzt. Die Personal-, Ausstattungs- und sonstigen Kosten entnehmen Sie bitte den von der BVV Pankow beschlossenen Wirtschaftsplan.

Es kann durchschnittlich davon ausgegangen werden, dass eine Überwachungskraft derzeit für den Bewirtschaftungszeitraum Montag – Samstag 9:00 – 24:00 Uhr ungefähr 160 Stellplätze überwacht. Reine Anwohnerparkzonen würden allerdings Montag bis Sonntag 0:00 – 24:00 Uhr gelten. Hier würde die Überwachung dementsprechend auszuweiten sein.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass eine Kfz–Umsetzung einen zeitlichen Aufwand von 20 Minuten bis zu einer Stunde erfordert.

Jens-Holger Kirchner